

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde / Der Markt / Die Stadt bildet einen Eintragsbezirk.
 Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsraum / Eintragungsräume für das gesamte Gemeinde- / Stadtgebiet ¹⁾				
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
Stadtverwaltung Cham	Marktplatz 2, 93413 Cham (Rathaus – Zimmer Nr. 09)	1. an den Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 2. an den Werktagen von Montag bis Don- nerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 3. am Donnerstag, den 07. Februar 2019 bis 20.00 Uhr 4. am Samstag, den 09. Februar 2019 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Die Aufzählung muss auch die mobilen Eintragungsstellen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 LWO) und die besonderen Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 Satz 1 LWO) enthalten. Soweit ein besonderer Eintragsraum nur für die dort wohnenden / beschäftigten Personen vorgesehen ist, muss unter Nr. 1 besonders darauf hingewiesen werden.

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde / des Marktes / der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die unter anderem den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend / nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeinde- / Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. / Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Stadtverwaltung Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham (Rathaus - Zimmer Nr. 09)

Datum
 Cham, 04.01.2019

Bücherl
 Unterschrift